Umsetzungsvereinbarung zur Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK- Landesverband NORD,

zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau und handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,

der IKK classic,

der Knappschaft,

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung Hamburg

Vertragsinhalt

Zur Umsetzung der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) vereinbaren die Partner der Gesamtverträge aus Gründen der Sicherstellung einer flächendeckenden qualifizierten ambulanten Behandlung krebskranker Patienten auf der Grundlage des § 3 Absatz 7 der Onkologie-Vereinbarung die nachfolgenden Regelungen.

§ 2

Voraussetzungen zur Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) sind auch diejenigen Ärzte berechtigt, die die Voraussetzungen der jeweils bis zum 31.03.2010 geltenden Hamburger Onkologie-Vereinbarungen erfüllen.

Die nach § 3 Abs. 4 der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) nachzuweisenden Patientenzahlen für die intravenöse und/oder intraarterielle und/oder intraläsionale Chemotherapie (intravasale Chemotherapie)

- a) (Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie:
 - 30 Patienten;
- b) andere Fachgruppen:
 - 10 Patienten bis einschließlich 31.03.2011;
 - 20 Patienten ab 01.04.2011)

gelten nur für die Ärzte, zu deren Leistungsspektrum im Rahmen der Onkologie-Vereinbarung die intravasale Chemotherapie gehört. Für Ärzte, zu deren Leistungsspektrum die intravasale Chemotherapie nicht gehört, gelten die entsprechenden Patientenzahlen nicht; die Nr. 86516 kann durch diese Ärzte nicht abgerechnet werden. Die Gesamtzahl der nachzuweisenden onkologischen Patienten (Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie: 120 Patienten; andere Fachgruppen: 80 Patienten) gilt uneingeschränkt auch für diese Ärzte.

(2) Die weiteren Teilnahmevoraussetzungen gemäß der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2010 in Kraft und endet am 31.03.2011, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Sofern gesetzliche Änderungen oder Änderungen des EBM, die Inhalte dieser Vereinbarung betreffend, in Kraft treten, kann die Vereinbarung abweichend von den Vorgaben in Abs. 1 mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

(3)	Die Vertragspartner sind sich darüber einig, über die Fortführung der onkologischen
	Versorgung spätestens im 1. Quartal 2011 Verhandlungen zu führen. Dabei ist die dann
	gültige Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen) zu berück-
	sichtigen.

Hamburg, den 26.03.2010